



FC Mittelhaardt 09 e.V. Jugendförderverein Fußballsport

Satzung

Präambel

Um den Jugendfußball gemeinsam in gleichberechtigter, partnerschaftlicher Zusammenarbeit optimal zu fördern, gründen die Vereine Turn- und Sportverein 1906 Forst e.V., Sportverein Meckenheim 1905 e.V., Turn- und Sportverein Niederkirchen 1900 e.V. und die Spielvereinigung Rödersheim 1951 e.V. einen Jugendförderverein. Der Jugendförderverein hat das Ziel, durch ein qualifiziertes Sportangebot die optimale alters und entwicklungsgerechte, fußballsportliche Ausbildung aller Kinder und Jugendlichen im Verein zu erreichen. Dadurch soll im Jugendfußball sowohl die regionale Leistungsbreite, als auch die regionale Leistungsspitze weiter verbessert werden. Darüber hinaus ist es das Ziel den Jugendförderverein, durch die gemeinsame Gestaltung der Jugendarbeit im und um den Sport die Kinder und Jugendlichen gesamtheitlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Damit verbunden sollen die sozialen Kompetenzen insgesamt entwickelt und allgemein anerkannte gesellschaftliche Werte vermittelt werden.

§1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Jugendförderverein führt folgenden Namen:
Jugendförderverein Fußballclub Mittelhaardt 09.
Nachfolgend auch FC Mittelhaardt 09 oder FC Mittelhaardt genannt
2. Der FC Mittelhaardt 09 setzt sich zusammen aus folgenden Stammvereinen:
 - Turn- und Sportverein 1906 Forst e.V. mit Sitz in Forst
 - Sportverein Meckenheim 1905 e.V. mit Sitz in Meckenheim,
 - Turn- und Sportverein Niederkirchen 1900 e.V. mit Sitz in Niederkirchen
 - Spielvereinigung Rödersheim 1951 e.V. mit Sitz in Rödersheim.
 - **Turnverein Ruppertsberg 1894 e.V. mit Sitz in Ruppertsberg**
 - **Turn- und Sportgemeinde 1849 e.V. mit Sitz in Deidesheim**
3. Der FC Mittelhaardt 09 hat seinen Sitz in der Gemeinde Niederkirchen.
~~Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen werden.~~
~~Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..~~
Der Verein wurde in 2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen mit der Nummer VR60417 eingetragen und führt seither zu seinem Namen den Zusatz e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des FC Mittelhaardt 09 ist die Förderung des Jugendfußballs.
2. Dem FC Mittelhaardt 09 wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs der Altersklassen ~~D-~~ **G-** bis A-Junioren übertragen, um damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
3. Die Startrechte der Juniorenmannschaften richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV).
4. Der FC Mittelhaardt 09 sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersklassen ~~D-~~ **G-** bis A-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe übernimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine. Gemäß der Satzung des SWFV wird dem FC Mittelhaardt 09 von den Stammvereinen für die Spieler der ~~D-~~ **G-** bis A-Junioren die Spielberechtigung zweckgebunden und begrenzt auf diese Altersklassen erteilt werden.



FC Mittelhaardt 09 e.V. Jugendförderverein Fußballsport

Satzung

5. Nach den A-Junioren bleibt die Spielberechtigung bei dem jeweiligen Stammverein des Spielers. Die Wechselmodalitäten und die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen sowohl für Wechsel zwischen den Stammvereinen (interne Vereinswechsel) als auch für Wechsel zu Vereinen, die den FC Mittelhaardt 09 nicht angehören (externe Vereinswechsel), richten sich nach den Bestimmungen des SWFV.
6. Es entspricht dem Selbstverständnis des FC Mittelhaardt 09, dass Abwerbemaßnahmen innerhalb der Stammvereine unbedingt zu unterlassen sind, da dies der gemeinschaftlichen Förderung des Jugendfußballs entgegensteht.
Hinsichtlich der Richtlinien für die Kooperation im Sinne der gemeinsamen und gleichberechtigten Förderung des Jugendfußballs wird auf die Sportordnung verwiesen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der FC Mittelhaardt 09 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des FC Mittelhaardt 09 sind nur zu den satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
3. Der FC Mittelhaardt 09 ist politisch unparteiisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder des FC Mittelhaardt 09 erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie können jedoch tatsächlich entstandene Auslagen, welche der vorherigen Genehmigung des Vorstands bedürfen, ersetzt bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem FC Mittelhaardt 09 keinen Anspruch auf eine anteilige Ausgleichszahlung am Wert des Vereinsvermögens.

§4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der FC Mittelhaardt 09 ist Mitglied im Südwestdeutschen Fußballverband (SWFV) und dem Sportbund Pfalz.
2. Der FC Mittelhaardt 09 erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des SWFV und des Sportbund Pfalz verbindlich an.
3. Die Mitglieder des FC Mittelhaardt 09 erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des SWFV und des Sportbund Pfalz als für sich bindend an.

§5 Mitgliedschaft

1. Der FC Mittelhaardt 09 besteht
 - 1.1. aus den Jugendspielern (D- **G**- bis A-Junioren), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen
 - 1.2. aus je zwei Vertretern jedes Stammvereins, die zugleich Mitglieder in dem jeweiligen Stammverein sein müssen und von denen mindestens einer dem Gesamtvorstand des Stammvereins angehört
 - 1.3. aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrate kann nicht einem anderen übertragen werden.



FC Mittelhaardt 09 e.V. Jugendförderverein Fußballsport

Satzung

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge erworben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des FC Mittelhaardt 09 anerkannt.
2. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft wird erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Will ein zusätzlicher Verein dem FC Mittelhaardt 09 als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Gesamtvorstandes mit 8/9-Mehrheit zur Aufnahme notwendig.
Es wird von dem beitretenden Verein eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe der Gesamtvorstand entscheidet.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. bei natürlichen Personen mit deren Tod oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - 1.2. durch Austritt (Kündigung)
 - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt einer natürlichen Person aus dem FC Mittelhaardt 09 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt von natürlichen Personen ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen mit Ausnahme von Stammvereinen, deren Austritt nachstehend geregelt ist.
3. Will ein Stammverein aus dem FC Mittelhaardt 09 austreten, so ist dies dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende einer Spielsaison (30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres) erfolgen.
4. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler im FC Mittelhaardt 09 endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
6. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem FC Mittelhaardt 09 herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§8 Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss aus dem FC Mittelhaardt 09 kann erfolgen
 - 1.1. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - 1.2. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Vereinsdisziplin, die Anordnungen des Vorstandes, der Spielleiter oder Übungsleiter
 - 1.3. bei vereinschädigendem Verhalten
 - 1.4. wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit entrichtet wurde.



FC Mittelhaardt 09 e.V. Jugendförderverein Fußballsport

Satzung

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben zuzustellen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen.
7. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§9 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des FC Mittelhaardt 09 setzen sich zusammen aus den Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen sowie Jugendfördermitteln.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge der Juniorenspieler übernimmt der jeweilige Stammverein.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§10 Haftung bei Schäden und Verlusten

Der FC Mittelhaardt 09 haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§11 Organe des Vereins

1. Die Organe des FC Mittelhaardt 09 sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der Gesamtvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Ausschüsse oder Gremien beschließen.

§12 Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Aufnahme in Organe des FC Mittelhaardt 09 setzt die Mitgliedschaft im Verein selbst oder in einem der Stammvereine voraus.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. ~~Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.~~



FC Mittelhaardt 09 e.V. Jugendförderverein Fußballsport

Satzung

~~Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.~~

- 3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.**
- ~~4. Entstandene Aufwendungen werden nach dem §670 BGB geregelt.
Die Organmitglieder haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.~~
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.**
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.**

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des FC Mittelhaardt 09 ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Wählbar sind alle Personen ab dem 18. Lebensjahr.
Mitglieder ohne Stimmrecht können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - 4.1. die Wahl eines Protokollführers und des Wahlleiters
 - 4.2. die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
 - 4.3. die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 4.4. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - 4.5. die Entlastung des Vorstandes
 - 4.6. die Wahl des Vorstandes
 - 4.7. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - 4.8. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder
 - 4.9. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
 - 4.10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - 5.1. auf Antrag des Vorstandes
 - 5.2. auf schriftlichen Antrag des Vorstands einer der Stammvereine
 - 5.3. auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe



FC Mittelhaardt 09 e.V. Jugendförderverein Fußballsport

Satzung

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den amtlichen Mitteilungen der Gemeinden oder Verbandsgemeinden in den die Stammvereine und der FC Mittelhaardt 09 ihren Sitz haben. **Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Adresse gehen. Der Vorstand ist auch berechtigt, die schriftliche Einladung an die E-Mail-Adresse zu senden, soweit sie von Seiten des Mitglieds benannt wurde.**
7. Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Zum Beschluss von Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Bei Veränderung des Satzungszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die auch schriftlich erfolgen kann.
12. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§14 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied beim FC Mittelhaardt 09 und bei einem der Stammvereine sein.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - 2.1. dem Vorstandsvorsitzenden
 - 2.2. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - 2.3. Vorstand für Finanzen (Schatzmeister)
 - 2.4. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführer)
 - 2.5. Vorstand für Sport (Spielleiter).Von jedem Stammverein soll mindestens ein Mitglied im Vorstand des FC Mittelhaardt 09 vertreten sein.
3. ~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Sie vertreten den FC Mittelhaardt 09 gemeinschaftlich.~~
Gerichtliche und außergerichtliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.



FC Mittelhaardt 09 e.V. Jugendförderverein Fußballsport

Satzung

- Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§15 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des FC Mittelhaardt 09 besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- je einem Vereinsvertreter der Stammvereine (Beisitzer).
Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§16 Die Rechnungsprüfung

- Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des FC Mittelhaardt 09 angehören, sollen aber Mitglied im Verein oder in einem der Stammvereine sein.
- Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§17 Auflösung des Vereins

- Der FC Mittelhaardt 09 kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- Bei Auflösung des FC Mittelhaardt werden der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand für Finanzen (Schatzmeister) des Vereins als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- Für Verbindlichkeiten des FC Mittelhaardt 09 haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Vereins.
- Bei Auflösung des FC Mittelhaardt 09 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollte einer der Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung des Stammvereins, so fällt dessen Anteil am Vermögen des Vereins anteilig der Ortsgemeinde zu, in der der nicht mehr bestehende Stammverein zuletzt seinen Sitz hatte, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.**



**FC Mittelhaardt 09 e.V.
Jugendförderverein Fußballsport**

Satzung

§18 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§19 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2009 beschlossen.
2. Die aufgrund von Anforderungen des Registergerichts Ludwigshafen am Rhein und des Finanzamts Neustadt/Weinstraße erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung wurden vom vertretungsberechtigten Vorstand durch einstimmigen Beschluss am 07.06.2009 beschlossen.
3. Diese Satzung erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister Gültigkeit.
Forst, den 07. Juni 2009
- 4. Die 1. Änderung der Satzung in §1.2, §1.3; §2.2, §2.4, §5.1.1, §12.3; §12.4; neu §12.5; §13.6; §14.3, §17.5 und §19.4(neu) durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2013 erlangt mit der Eintragung ins Vereinsregister seine Gültigkeit.**

Versammlungsleiter

Protokollführer

Beurkundungsperson